

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 8. Juni 1951

Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
31.5.51	Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks	537
31.5.51	Verordnung über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik	538
1.6. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik	539
31.5.51	Anweisung über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse — „Betriebsplan VEAB 195 1“	539
1. 6. 51	Anordnung über die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen	540
4. 6. 51	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 19 51 über die Einführung von Betriebsplänen bei der Deutschen Reichsbahn	541
4. 6. 51	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951 über die Einführung von Betriebsplänen für Reparaturwerften der Generaldirektion Schifffahrt und für Betriebe der Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale (DSU)	542
4. 6. 51	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 19 51 über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigenen Betriebe des Kraftverkehrs	542
6.6.51	Anordnung über die Bestandsaufnahme von Saatgut landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Fruchtarten	543

Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks.

Vom 31. Mai 1951

An der ständigen Produktionssteigerung im Fünfjahrplan nimmt auch das Blindenhandwerk teil. Um den blinden Handwerkern die Erträgnisse ihrer Arbeit ungeschmälert zukommen zu lassen und dadurch ihre Lebenslage stetig zu verbessern, ist der Absatz der Blindenwarenproduktion zu sichern und von spekulativen Elementen zu befreien. Deshalb wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Blindenwaren im Sinne dieser Verordnung sind Erzeugnisse des Bürsten- und Korbmacherhandwerks, die von selbständigen und unselbständigen blinden Handwerkern in Blindenwerkstätten, von blinden Heimarbeitern der Genossenschaften oder durch Umschüler und Lehrlinge der Blindenberufsschulen hergestellt werden.

(2) Blindenwerkstätten sind Betriebe, die in der Regel unter Leitung eines Blinden ausschließlich Blinde beschäftigen und Erzeugnisse gemäß Abs. 1 herstellen.

(3) Blindenberufsschulen sind Einrichtungen, die Blinde für einen handwerklichen Beruf ein- bzw. umschulen.

(4) Sehende Arbeitskräfte dürfen in Blindenwerkstätten und Blindenberufsschulen nur zu Ausbildungs- und Verwaltungszwecken sowie Hilfsarbeiten beschäftigt werden.

§ 2

Blindenwaren müssen mit dem Blindenwarenzeichen und, soweit sie den Qualitätsbestimmungen entsprechen, mit dem Prüfzeichen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung gekennzeichnet sein.

g g

(1) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, die Länderregierungen, die örtlichen Verwaltungen, die Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und die ihnen angeschlossenen Betriebe sowie die volkseigene Wirtschaft und ihre Vereinigungen sind verpflichtet, ihren Bedarf an Bürsten-, Besen- und Korbwaren vorzugsweise bei den nachstehend genannten Genossenschaften des Blindenhandwerks zu decken:

a) Genossenschaft für das Blindenhandwerk im Lande Thüringen, Arnstadt (Thür.), Bahnhofstr. 18,